

Geschäftsordnung der studentischen Gremien a.d. Hochschule Bremen

(Teil IV der Grundordnung vom 07.12.2007)

§ 37 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) findet Anwendung für alle studentischen Gremien.
- (2) Die Gremien können für sich ergänzende Bestimmungen treffen.

§38 Präsidiumswahl des Studierendenrats (SR)

- (1) Der gewählte SR wählt, sobald die Wahl des SR nicht mehr angefochten werden kann, aus seiner Mitte für ein Jahr ein Präsidium, welches aus drei Mitgliedern besteht. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amte.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung lädt das amtierende Präsidium, für dieses ersatzweise der amtierende Wahlausschuss, für diesen ersatzweise der amtierende AStA. Der erste Tagesordnungspunkt dieser Sitzung ist die Wahl des Präsidiums des SR. Der Einladende leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Präsidiumswahl.
- (3) Das Präsidium übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des AStA.

§39 Vorstand/Vorsitzende

- (1) Jedes Gremium wählt für sich eine/n Vorsitzende/n oder einen Vorstand. Weiter sind entsprechende Stellvertreter zu wählen.
- (2) Vorstand und Vorsitzende können nur dann abberufen werden oder zurücktreten, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt. Abberufung, Rücktritt und Neuwahl sind in dem zugesandten schriftlichen Tagesordnungsvorschlag zu einer ordentlichen Sitzung des Gremiums anzukündigen.

§40 Einberufung der Gremien

- (1) Die Einberufung der Gremien durch den/die Vorsitzende/n zu einer ordentlichen Sitzung hat wenigstens dreimal im Semester zu erfolgen.
- (2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn
 - a. eine Wahl erforderlich ist,
 - b. dies 25% der Mitglieder des Gremiums verlangen,
 - c. dies 5% der Studierenden verlangen.
- (3) Zu einer ordentlichen Sitzung sind die Mitglieder des Gremiums mindestens 7 Arbeitstage, zu einer außerordentlichen Sitzung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§41 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nicht besetzte Sitze eines Gremiums bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Gremiums nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung *desselben* Gegenstandes eine 2. Sitzung einberufen, soweit der Antragsteller des Gegenstandes dies verlangt. In dieser 2. Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der 2. Einladung hinzuweisen.

(3) Der/die Vorsitzende hat vor einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit kann der/die Vorsitzende die Sitzung für 60 min unterbrechen.

(4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes hat das Gremium über das Verlangen nach einer geheimen Abstimmung abzustimmen.

(5) Jedes Gremiumsmitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Scheidet ein Mitglied dauerhaft aus, so rückt ein Mitglied seiner Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§42 Mehrheitserfordernisse

(1) Soweit nicht anders gefordert werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

§43 Durchführung der Sitzung

(1) Zu Anfang jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Mit der endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung kann eine Festlegung der Sitzungsdauer erfolgen.

(3) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Wortmeldungen hierzu werden in der Reihenfolge der Meldungen in eine Rednerliste aufgenommen. Berichterstattern und Antragstellern ist zu Beginn der Beratung und vor der Abstimmung das Wort zu erteilen, im übrigen erfolgt die Erteilung des Wortes nach der Rednerliste.

(4) Spricht ein Redner nicht zum Beratungsgegenstand, so ist er von der/dem Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Lässt ein Redner eine zweimalige Erinnerung, dass zwischen seinen Darlegungen und dem Beratungsgegenstand kein Zusammenhang erkennbar sei, unbeachtet, so kann der / die Vorsitzende eine Abstimmung darüber herbeiführen, ob dem Redner das Wort entzogen werden soll.

(5) Der/ die Vorsitzende soll dem Gremium eine Beschränkung der Redezeit zur Beschlussfassung vorschlagen, wenn dies für den Fortgang der Beratungen notwendig erscheint. Wird die begrenzte Redezeit überschritten, entzieht der/die Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Erinnerung das Wort. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Redezeitbegrenzung beschlossen werden.

(6) Die Beratung einer Vorlage, die in mehrere Teile zerfällt, beginnt mit einer Aussprache über ihre allgemeinen Grundsätze. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen. Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

(7) Während der Sitzung können Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge nur von den Mitgliedern des Gremiums sowie dessen Vorsitzenden gestellt werden.

(8) Die Sitzungen der Gremien sind hochschulöffentlich, soweit nicht Personalfragen Gegenstand der Sitzung sind.

§44 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Gremiums ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer unterschrieben und ist nach Genehmigung durch das Gremium hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Protokoll muss mindestens die Dauer der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Hauptanträge und der Beschlüsse zur Sache, die Beschlüsse zur Geschäftsordnung und die festgestellten Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Jedes anwesende Gremienmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung in der Niederschrift vermerkt wird.

(4) Das vorläufige Protokoll jeder Sitzung eines Gremiums wird jedem Mitglied des Gremiums sowie den anderen Organen der Studierendenschaft innerhalb von 2 Wochen, bei kurzfristig aufeinander folgenden Sitzungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zugestellt. Werden Änderungen in einem Protokoll gewünscht, so sind diese als Antrag bei dem Verfahren zur Genehmigung des Protokolls in die nächste Sitzung einzubringen.